

# Mobilität in der dualen Ausbildung

Ausgangslage und Rahmenbedingungen

30. Juni 2010, IHK Karlsruhe

*„Die Mobilität zu Lernzwecken darf nicht die Ausnahme sein, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Sie sollte vielmehr ein fester Bestandteil der europäischen Identität und eine Chance sein, die allen jungen Menschen in Europa offensteht. Auf diese Weise kann sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Europäischen Union leisten.“*

Kommission der europäischen Gemeinschaften, „Grünbuch: Die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern“ vom 08.07.2009, S. 3

## **Lissabon-Strategie (2000)**

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU bis 2010

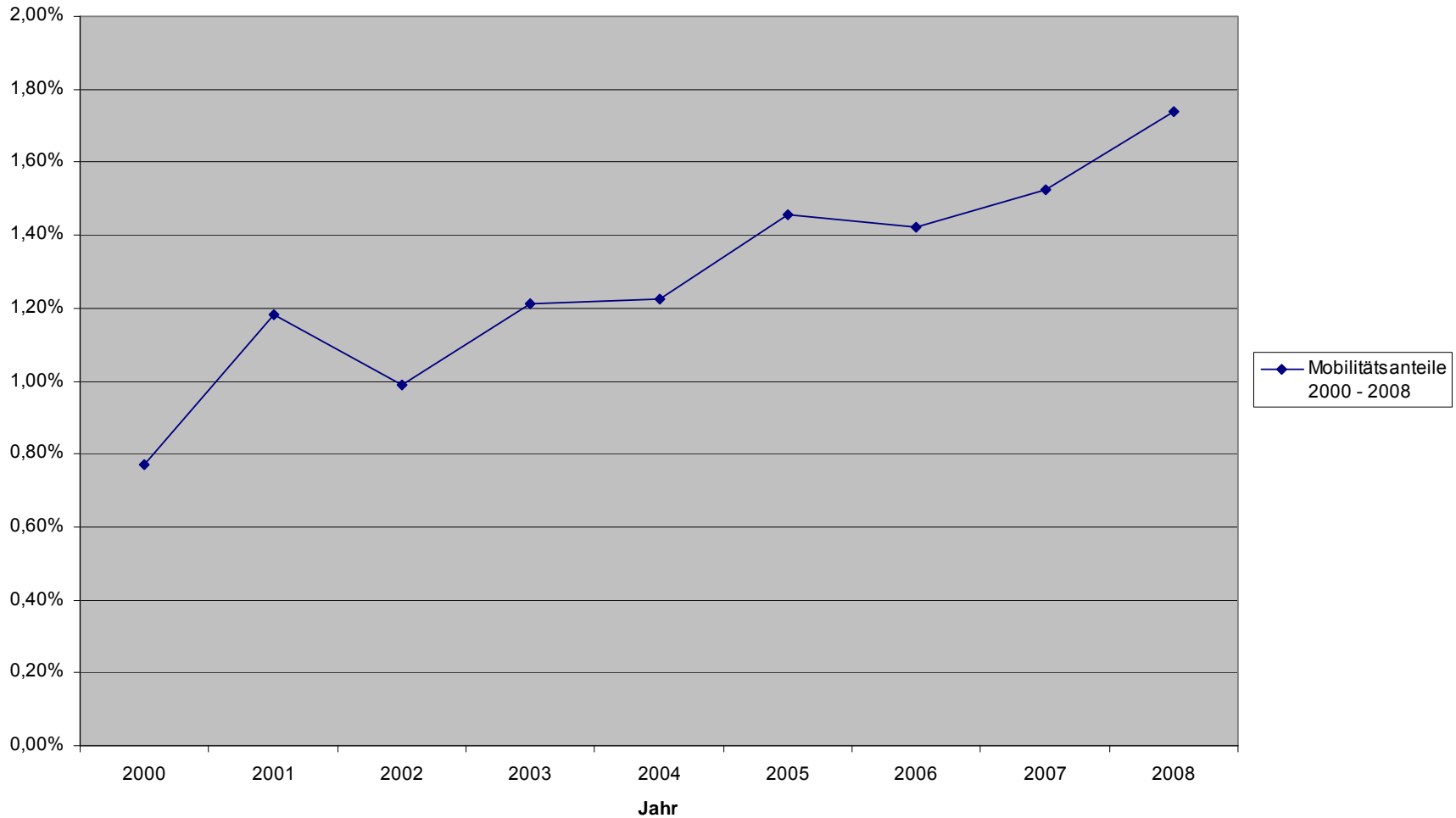
## **Kopenhagen-Prozess (2002)**

- verstärkte europäische Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung
- Europass, ECVET, EQF
- Programm für lebenslanges Lernen

## **Europa 2020 (2010)**

- Youth on the move
- Grünbuch Mobilität

# Mobilität in der Erstausbildung in den Jahren 2000 bis 2008 in %



- Projekt von DIHK und ZDH
- Gefördert aus ESF-Mitteln
- Aufbau eines bundesweiten Beratungsnetzwerkes für Betriebe zum Thema Mobilität



- Möglichkeit gute Auszubildende zu gewinnen
- Imagesteigerung des Unternehmens
- internationale Qualifizierung der Auszubildenden
- Steigerung der Motivation von Auszubildenden
- Weiterentwicklung der soft skills der Auszubildenden
- Kontakte ins Ausland
- Erschließung von neuen Märkten
- Einblicke in andere Firmenstrukturen

## § 2 Abs. 3 BBiG

*„Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“*

→ Eingefügt im Rahmen der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Jahre 2005

- Die im Ausland vermittelten Ausbildungsinhalte müssen im Wesentlichen dem Gegenstand der heimischen Ausbildung entsprechen
- Es müssen Sprachkenntnisse oder sonstige Kompetenzen vermittelt werden
- Die Zeit im Ausland sollte ein Viertel der Ausbildungsdauer nicht überschreiten
  - maßgeblich ist die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungszeit, Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungszeit sind nicht zu berücksichtigen.
  - Der Aufenthalt kann als Block oder in mehreren Abschnitten durchgeführt werden

- Die zuständige Kammer muss grundsätzlich informiert werden, um ihre gesetzliche Beratungs- und Überwachungspflicht erfüllen zu können (§ 76 Abs. 3 Satz 1 BBiG)
- Dauert der Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen wird mit der Kammer ein Plan abgestimmt (§ 76 Abs. 3 Satz 2 BBiG)

Beispiele für abgestimmten Plan:

- Nutzung der Antrags- und Berichtspflicht im Rahmen von Förderprogrammen
- Vertrag zwischen aufnehmenden und entsendenden Betrieb

- Auslandsaufenthalt muss im Ausbildungsvertrag als Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte vereinbart werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG)
- Falls erst nachträgliche Vereinbarung, Änderung bzw. Ergänzung des Ausbildungsvertrages und Weiterleitung an die Kammer zur Eintragung der Änderung (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BBiG)

## **Empfehlung:**

Vertrag mit ausländischem Betrieb und Azubi

- Siehe Mustervertrag in der DIHK-Broschüre „Auslandsaufenthalte während der betrieblichen Ausbildung. Ein Leitfaden für Ausbilderinnen und Ausbilder“

## **Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung muss weiter vom Ausbildungsbetrieb gezahlt werden

- Vereinbarung mit ausländischem Betrieb möglich, dass dieser einen Teil der Vergütung übernimmt

## **Reise- und Unterbringungskosten**

Die Reise- und Unterbringungskosten müssen von den Auszubildenden getragen werden

- Verschiedene Fördermöglichkeiten z.B. über Leonardo da Vinci

**Innerhalb der EU** besteht weiterhin der Schutz und die Regelungen der deutschen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung), wenn der Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb entsendet wird

- Geprüft und bestätigt wird dies von der Krankenkasse (mit Formular E 101)
- Antragsformular unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

**Außerhalb der EU** hängt die Schutzweite davon ab, ob ein Sozialabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Staat besteht (Übersicht unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de))

- Wenn ja, Vorgang wie oben beschrieben
- Wenn nein, dann Informationen über die einzelnen Ländern und die zu ergreifenden Maßnahmen unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

→ Mit der Versicherung sollte der Abschluss von Zusatzversicherungen besprochen (z.B. Rücktransport nach Unfällen, private Haftpflicht) und die Berufsgenossenschaft über den Auslandsaufenthalt informiert werden

- Die Auswahl der Auszubildenden sollte sorgfältig erfolgen und ein beständiger Kontakt im Ausland gewährleistet sein
- Auszubildende müssen eine Freistellung von der Berufsschule beantragen
- Im Ausland muss zwar keine vergleichbare Berufsschule besucht, aber der Berufsschulstoff muss selbständig nachgeholt werden
- Auch im Ausland muss das Berichtsheft weiter geführt werden, eine gesonderte Dokumentation z.B. im Europass wird empfohlen

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**